

Allgemeine Vermietbedingungen (AVB) für die Vermietung von E-Bikes

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Mietverträge über E-Bikes, nachstehend „Fahrrad“ der Firma Euromobil GmbH, Bahnhofstraße 5, 27419 Sittensen, nachstehend „Vermieter“ – mit ihren Mietkunden - nachstehend „Mieter“.

§ 1 Vertragsabschluss, Reservierung

1. Der Mietvertrag kommt bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzung durch Unterzeichnung in der Vermietstation zustande. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Vom Vermieter bestätigte Reservierungen sind verbindlich. Abbestellungen können nur bis zu 24 Stunden vor Mietbeginn kostenfrei erfolgen. Wird nicht rechtzeitig abbestellt, ist der vereinbarte Tarif zu entrichten, es sei denn, das Fahrrad konnte anderweitig vermietet werden. Dem Mieter steht die Möglichkeit offen, dem Vermieter den Nachweis zu erbringen, dass diesem der geltend gemachte pauschale Schadensersatz nicht oder nicht in dem Umfang entstanden ist. In diesem Fall ist der Mieter nur verpflichtet, die tatsächlich anfallenden Kosten zu zahlen.
3. Vom Vermieter bestätigte Reservierungen werden am vereinbarten Abholtag nur bis eine Stunde nach der vereinbarten Abholzeit aufrechterhalten.

§ 2 Mietpreis, Mietdauer

1. Der Mietpreis richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste.
2. Der Vermieter ist berechtigt, vor Überlassung des Fahrrades an den Mieter eine Sicherheitsleistung sowie Mietvorauszahlung zu verlangen.
3. Die für die Berechnung des Mietpreises maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses, spätestens jedoch mit der Übergabe des Fahrrades an den Mieter. Die Mietzeit endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt.
4. Rückerstattungen bei verspäteter Abholung des Fahrrads oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.
5. Bei einer Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Mietdauer richtet sich der Mietpreis nach dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verlängerung maßgeblichen Tarif.

§ 3 Zahlungsfälligkeit und Zahlungsmodalitäten

1. Der Mietpreis und die Sicherheitsleistung sind bei Anmietung im Voraus zu entrichten, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Endbetrag der Abrechnung ist sofort zur Zahlung fällig.
2. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Darüber hinaus trägt der Mieter die weiteren Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben.
3. Der Mieter kann mit einer Forderung aus § 536a BGB sowie mit einer Forderung auf Rückerstattung von aufgrund Minderung zu viel gezahlter Miete die Aufrechnung erklären bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Mit anderen Ansprüchen kann er nur aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
4. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnung des Vermieters in elektronischer Form erstellt werden kann und an den vom Mieter angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden kann. Für diesen Fall ist der Mieter schon jetzt damit einverstanden, dass er keine Papierrechnung mehr erhält und der Vermieter eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet. Der Mieter kann der Übersendung der Rechnung in dieser Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird der Vermieter die Rechnung in Papierform an den Mieter senden. Der Mieter hat in diesem Fall allerdings die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform und das Porto sowie eine Aufwandsentschädigung für diesen Mehraufwand zu tragen.
Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Abrechnungen des Vermieters zugehen können. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung gilt bei ihm als zugegangen, sobald sie in seinem Herrschaftsbereich einge-

gangen ist. Sofern der Vermieter nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder der Vermieter die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen wird. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe bereitgestellter Rechnungen vorzunehmen.

Sofern eine Rechnung nicht zugeht oder nicht empfangen werden kann, wird der Mieter den Vermieter darüber unverzüglich informieren. In diesem Fall übersendet der Vermieter eine Rechnung in Papierform in Kopie erneut und weist darauf hin, dass es sich um eine Kopie handelt. Der Vermieter wird mit dieser Verfahrensweise so lange fortfahren, bis der Mieter ihr mitteilt, dass die elektronische Empfangsbereitschaft bei ihm wieder hergestellt ist.

Sofern dem Mieter von dem Vermieter in diesem Zusammenhang Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Im Falle eines möglichen oder tatsächlichen Missbrauchs hat der Mieter, sofern er davon Kenntnis erlangt, den Vermieter hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 4 Anzeigepflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung bzw. Sitzwechsel und Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Nutzung des Fahrrades

1. Das Fahrrad darf nur vom Mieter selbst für private Fahrten genutzt werden. Eine Untervermietung oder Nutzung durch Dritte ist untersagt.
2. Der Mieter darf das Fahrrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der geltenden Straßenverkehrsordnung benutzen. Das Fahrrad darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, oder zur Teilnahme an Radsportveranstaltungen sowie bei Fahrten zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.
3. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers zu benutzen.
4. Der Mieter hat sich vor der Nutzung des Fahrrades eigenständig und ausführlich über die gesetzlichen Vorschriften und Voraussetzungen für die Nutzung und den Betrieb des Fahrrads zu erkundigen und diese einzuhalten.
5. Der Mieter hat vor jedem Fahrtantritt das Fahrrad auf seine Funktionstüchtigkeit bzw. Mängelfreiheit und Verkehrssicherheit zu überprüfen.
6. Dem Mieter wird empfohlen, bei der Nutzung des Fahrrads die empfohlenen Protektoren zu benutzen.
7. Bei schlechten Straßen- bzw. Witterungsverhältnissen hat der Mieter seinen Fahrstil den Gegebenheiten anzupassen.
8. Der Mieter hat stets sicherzustellen, dass die dafür vorgesehene Gummiabdeckung die Ladevorrichtung des Fahrrads ständig verschließt.
9. Der Mieter ist verpflichtet das Fahrrad nur an einem vom Hersteller zugelassenen Ladegerät (HUB im Autohaus) zu laden.
10. Das Fahrrad darf nur mit einem Maximalgewicht von 100 kg und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h gefahren werden.
11. Der Mieter darf keine Gegenstände transportieren, die den Mieter daran hindern, das Fahrrad sicher zu benutzen.
12. Der Mieter darf das Fahrrad nicht benutzen, wenn seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist (insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder bei Krankheit).
13. Dem Mieter ist es untersagt während der Nutzung des Fahrrads mobile elektronische Endgeräte (insbesondere Mobiltelefone, MP3-Player) zu verwenden die dazu in der Lage sind den Mieter abzulenken und einen sicheren Umgang des Mieters mit dem Fahrrad und eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr zu verhindern oder zu erschweren.
14. Der Mieter darf das Fahrrad in keiner Weise modifizieren, um- oder aufrüsten oder verändern (insbesondere das Antriebssystem).
15. Der Mieter darf keine Aufkleber oder andere Elemente auf dem Fahrrad anbringen und kein Zubehör, Teile oder

Komponenten des Fahrrads entfernen oder beschädigen.

16. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrrad nur an einem sicheren verschlossenen Ort (Raum) abzustellen. Außerhalb geschlossener Räume ist das Fahrrad beim Abstellen durch ein Schloss in verkehrsüblicher Weise gegen Diebstahl zu sichern. Frei zugängliche Akkus, Zubehör oder elektronische Bedienelemente müssen ebenfalls gesichert werden oder sind in den persönlichen Gewahrsam zu nehmen.
17. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrrads anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen.

§ 6 Fahrten ins Ausland

Der Mieter darf das Fahrrad nur in Deutschland benutzen.

§ 7 Verhalten im Schadenfall/Diebstahl

1. Jeder Schaden/Diebstahl muss dem Vermieter unverzüglich nach Eintritt schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Darlegung aller Einzelheiten des Ereignisses gemeldet werden.
2. Bei jedem Schaden aufgrund von Vandalismus/Diebstahl ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Sachverhalt sowie der entstandene Schaden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadenursache und des -hergangs hinzuwirken. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen.
3. Bei jedem Unfallereignis ist der Mieter verpflichtet, dass ihm vom Vermieter zur Verfügung gestellte Schadenformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an diesen zurückzusenden. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheit nicht oder nur unzulänglich, so haftet er dem Vermieter für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ersatzansprüche des Vermieters nicht oder nicht vollständig wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter durchgesetzt werden können.

§ 8 Wartung und Verschleiß, Reparaturen

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt der Vermieter die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Fahrradpflege, Ersatz oder Ergänzung von Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrradhersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrages gehören.
2. Steht das Fahrrad dem Mieter wegen vorübergehenden Verschleißreparaturen, die vom Vermieter zu tragen sind oder durch die Reparatur von Schäden nicht zur Verfügung, wird dem Mieter vom Vermieter nach Möglichkeit ein entsprechendes Ersatzfahrrad gestellt. Sollte die Bereitstellung eines Ersatzfahrrades nicht möglich sein so ist der Mietpreis für die Zeit der vorübergehenden Verschleißreparatur zu mindern.

§ 9 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für Schäden, die an den Rechtsgütern Dritter entstehen, in vollem Umfang des entstandenen Schadens.
2. Der Mieter haftet für Schäden an dem Fahrrad oder für den Verlust des Fahrrads oder Teile des Fahrrads auf Grund von eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten in vollem Umfang.
3. Für weitere Schäden an dem Fahrrad oder für den Verlust des Fahrrads oder Teile des Fahrrads die nicht vom Regelungsgehalt des § 9 Nr.2 umfasst sind haftet der Mieter in Höhe des verursachten Schadens, maximal jedoch mit 150,00 € je Schadensfall.
4. Bei Verletzung einer Obliegenheit aus den Regelungen zu der Nutzung des Fahrrads (§ 6) haftet der Mieter in vollem Umfang, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung hat keinen Einfluss auf die Höhe des eingetretenen Schadens.

§ 10 Haftung des Vermieters

1. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes gern. § 536a Abs. 1, Satz 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.
2. Der Vermieter haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wobei in diesem Fall die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
4. Im Rahmen dieser Regelungen steht ein Verschulden von Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern des Vermieters einem eigenen Verschulden des Vermieters gleich. Die Haftung von Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern des Vermieters ist nach denselben Maßstäben begrenzt wie die Haftung des Vermieters selbst.
5. Die unter § 10 Nr.3 und § 10 Nr.4 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch dann nicht, wenn der Vermieter eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 11 Fahrradrückgabe

1. Der Mieter hat das Fahrrad mit allem Zubehör zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort, im ordnungsgemäßen vertraglichen Zustand zurückzugeben.
2. Das Fahrrad kann nur zu den normalen Öffnungszeiten des Vermieters zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben werden.
3. Für den Fall, dass der Mieter das Fahrrad ohne vorherige Absprache außerhalb der Öffnungszeiten in der jeweiligen Rückgabestation abstellt, haftet er für alle Schäden, die an dem Fahrrad entstehen, bis das Fahrrad während der Öffnungszeiten von dem Vermieter zurückgenommen wird und das Rückgabeprotokoll erstellt ist. In diesem Zusammenhang festgestellte Schäden am Fahrrad werden durch einen Gutachter festgestellt und auf dieser Basis dem Mieter gegenüber in Rechnung gestellt.

§ 12 Kündigung des Mietvertrages

1. Während der vereinbarten Laufzeit des Mietvertrages ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein dem Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
 - b) der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
 - c) der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrrad durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch den Vermieter fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 - d) der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,
 - e) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters nach § 6 das Fahrrad im Ausland einsetzt.
3. Kündigt der Vermieter fristlos, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrrad unverzüglich - wie unter § 11 beschrieben zurückzugeben.
4. Kündigt der Vermieter fristlos, kann er vom Mieter den Schadensersatz verlangen, der dem Vermieter durch das vorzeitige Vertragsende entsteht.

§ 13 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 14 Verjährung

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen.

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrrades. Im Fall der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht informieren.

§ 15 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Ist der Mieter ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so ist Gerichtsstand Braunschweig. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand 01.09.2025,
Änderungen und Irrtümer vorbehalten.